

## 1.6 Übernahme des Vorjahresergebnisses

**P** Der Jahresüberschuss 2013 in Höhe von 194.656,54 € wurde auf der Passivseite in der Bilanz zum 31.12.2014 unter der Bilanzposition „Fehlbeträge aus Vorjahren“ ausgewiesen. Diese Position ist aber ausschließlich für Fehlbeträge vorgesehen. Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird –erneut- darauf hingewiesen, dass ein Jahresüberschuss kein Fehlbetrag darstellt und der Betrag folglich als Überschussrücklage zu buchen wäre. Die Stellungnahme der Verwaltung zu einer ähnlichen Anmerkung zum Jahresabschlussbericht 2013 steht dem nicht entgegen; auch nach Zuführung zur Überschussrücklage kann das Stiftungsgremium über eine Verwendung des Jahresüberschusses beschließen. Nach einem Schreiben des Landesamtes für Statistik Niedersachsen v. 10.12.2014 sind nach der verbindlichen Haushaltssystematik etwaige Jahresüberschüsse aus Vorjahren im Konto 2060 zu buchen; bei Überschüssen mehrerer Jahre sollten zur Übersichtlichkeit Unterkonten zu 2060 gebildet werden. In der Bilanz wird der Überschuss unter Position „1.3.2 Jahresüberschuss“ darzustellen, sein. Der besseren Übersichtlichkeit ist die Bilanz an dieser Stelle mit einer erklärenden Fußnote – analog den Unterkonten zu 2060 bei Überschüssen mehrerer Jahre – zu versehen, um so für jedes Jahr den Überschuss auszuweisen.

Es wird auf die Stellungnahme des Vorjahres zum gleichgelagerten Prüfhinweis verwiesen, an der die Verwaltung weiterhin festhält:

*(...) Theoretisch sind erzielte Überschüsse bis zum Ablauf des Folgejahres auf die Überschuss- oder zweckgebundenen Rücklagen zu verteilen. Dies setzt jedoch einen Ergebnisverwendungsbeschluss voraus, um eine Aufteilung entsprechend dem Willen des Stiftungsrates und des Rates der Hansestadt auf zweckbestimmte Rücklagen vornehmen zu können. Das Haushaltrecht und die Abgabenordnung lassen hierbei einen umfangreichen Spielraum bei der Verwendung der Überschüsse zu, dessen Grad der Ausschöpfung jährlich zu beschließen ist.*

*Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass es zur Transparenzsteigerung und zur Einhaltung von Beschlusskompetenzen beiträgt, die noch nicht auf Rücklagen verteilten Jahresüberschüsse separat als „Ergebnisvortrag“ auszuweisen. Eine vorzeitige Umbuchung auf Rücklagen sollte vermieden werden, da noch kein Ergebnisverwendungsbeschluss gefasst wurde und damit der Stiftungsrat und Rat der Hansestadt Lüneburg über den Einsatz des Überschusses noch nicht entschieden haben und auch keine Entlastung erteilt wurde.*

*Durch dieses Vorgehen wird kein finanzieller Schaden begründet, sondern lediglich eine Verdeutlichung der noch nicht erfolgten Ergebnis-verwendung erzielt. (...)*

Zusätzlich zu dieser Stellungnahme ist zu erwähnen, dass dieser angesprochene Zustand seinen Ursprung in der zeitlich verzögerten Aufstellung und Prüfung der doppischen Jahresabschlüsse hat und demnach auch nicht bewusst herbeigeführt wurde. Ein Ergebnisverwendungsbeschluss (mit einer entsprechenden

<p><b>6.1 Jahresabschluss/Allgemeines</b></p> <p><b>P</b> Der am 31.03. diesen Jahres festgestellte Jahresabschluss weicht geringfügig vom gefassten Ratsbeschluss zur Haushaltssatzung 2014 aus Dezember 2013 ab: Die Festsetzung der ordentlichen Aufwendungen beläuft sich auf 1.370.400,- €. Der Jahresabschluss 2014 vom 31.03. diesen Jahres benennt als ordentliche Aufwendung einen Betrag von 1.376.400,- € (Differenz von 6.000,- €). Nach Meinung des Rechnungsprüfungsamtes hätte eine derartige Feststellung nicht getroffen werden dürfen. Eine Feststellung des (tatsächlichen) Jahresergebnisses kann nicht einen vom Rat festgesetzten Haushaltsplan verändern. Der fiktive Überschuss v. 6.000,- € hätte als Zuführung zur Überschussrücklage dargestellt werden sollen. Wie der Bereich 20 bereits gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt mitteilte, wird ab Haushaltsjahr 2015 eine Änderung vorgenommen. In einem derartigen Fall ist die Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes nachrichtlich zu verstehen.</p>	<p>Folgebuchung) über die betreffenden Jahresergebnisse des Vorjahres konnte schlicht nicht vor der Prüfung des jeweiligen Haushaltsjahres erfolgen. Diese zeitliche Verzögerung wurde aber nun aufgeholt (siehe auch Punkt 6.4 des Prüfberichtes zum Hospital zum Graal). Der bemerkte Punkt hat sich damit für die Zukunft bereits geklärt.</p> <p>Der Prüfhinweis 6.1 bezieht sich auf das Verfahren zum Haushaltsausgleich nach § 110 IV NKomVG. Ein Ausgleich liegt u.a. vor, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen entspricht. Sofern in der Planung (wie in diesem Fall) die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen übersteigen, sind die vermeintlichen Überschüsse als fiktiver ordentlicher Aufwand in Form einer Zuführung in eine Rücklage auszuweisen. Durch diese Darstellungsfom wird der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich suggeriert.</p> <p>Bis einschließlich 2014 wurde in den jeweiligen Beschlüssen zu den Haushaltsplänen der drei Hospitäler die fiktive Zuführung zur Überschussrücklage nicht ausgewiesen. Eine Hinzuzählung des Überschusses zum Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen in den Haushaltsbeschlüssen wurde allerdings erstmalig zum Haushaltspaln 2015 berücksichtigt.</p> <p>Die planerische Zuführung des Überschusses in eine Rücklage und der einhergehende fingierte Haushaltsausgleich werden niedersachsenweit sehr unterschiedlich durchgeführt und diskutiert. Eine entsprechende Novellierung des NKomVG und GemHKVO sind dahingehend bereits in Planung und werden im kommenden Jahr mit In-Kraft-Treten zum Haushaltsjahr 2017 erwartet, wonach der Haushaltsplan einen Überschuss ausweisen kann.</p>
---	--

### 6.3 Finanzrechnung

P

Bei dem vorliegenden Jahresabschluss 2014 für das Hospital zum Heiligen Geist konnte nach einem durch das Rechnungsprüfungsamt vorgenommenen Abgleich der Verprobung mit der Finanzrechnung und der Bilanz keine Übereinstimmung festgestellt werden.

Es handelt sich um eine Differenz von 130.486,81 €.

Jene Differenz konnte bis zum heutigen Tag nicht bereinigt werden. Diesbezüglich fand bereits ein Gespräch zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und der Kämmerei statt. Die Hansestadt Lüneburg wurde gebeten, die Angelegenheit mit der Fa. Itebo (Ansprechpartner für die Software NewsystemInfoma) kurzfristig zu klären.

Nach der letzten Mitteilung des Bereiches Kämmerei können die Differenzen ursächlich einem technischen Problem der Datenauswertung, resultierend durch fehlerhafte Buchungshinterlegungen, zugeordnet werden. Die Firma Itebo wird zusammen mit der Hansestadt Lüneburg, Bereich Kämmerei, eine Berichtigung vornehmen. Das Rechnungsprüfungsamt wird zeitnah informiert.

### 7.1 Geldverkehrskonto

P

Bei der Prüfung ist aufgefallen, dass das Geldverkehrskonto ab dem Haushaltsjahr 2014 auf Null gesetzt wurde, im Jahr 2013 belief sich der Posten auf 90.961,56 €. Jenes Konto wurde eingerichtet, um eingehende Erträge buchungstechnisch der jeweiligen Stiftung zuordnen zu können, sofern sie auf dem (Sammel-)Konto 554 der Hansestadt Lüneburg eingehen.

Für eingehende Beträge ab 2014 wird das Konto nicht mehr bedient, da die Erträge unmittelbar richtig zugeordnet werden. Der o.g. Betrag setzt sich aus verschiedenen Beträgen der

Da die Haushalte der Stiftungen seit dem Jahr 2014 in einem eigenständigen Mandanten geführt werden, fehlen die Vortragsbestände bis einschl. 2012 im Stiftungsmandanten.

Dieser Vortragsbestand beinhaltet den Anfangswert an Zahlungsmitteln und wird derzeit mit einem Nullwert in der Auswertung der Finanzrechnung ausgewiesen.

Die benannte Differenz von 130 TEUR kommt aufgrund einer falschen technischen Hinterlegung eines Finanzgliederungscodes an einem Sachkonto zustande. Darüber hinaus wurde in dem Rechenschemata zur Finanzrechnungsauswertung eine falsche Summenbildung vorgenommen.

Diese Probleme werden bis Ende der 46. KW in Rücksprache mit der Itebo GmbH behoben und abgeschlossen. Ein finanzieller Schaden ist dem Hospital nicht entstanden.

Das RPA erhält anschließend eine Mitteilung.

Das Geldverkehrskonto ist ein synthetisches Konto, auf dem keine tatsächlichen Zahlungen stattfinden, sondern das internen Transferierungen zwischen Bankkonten der Hansestadt dient. Das Konto ist im Grundsatz immer ausgeglichen und weist keinen Bestand auf.

Irrtümlicherweise wurde dieses Geldverkehrskonto teilweise aber auch für Transferierungen zwischen den Rechnungskreisen der Hansestadt

## Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 der Hospitäler (Hl. Geist)

<p>Jahre 2010 bis 2013 zusammen; er müsste somit in Teilzahlungen den betreffenden Konten zugeordnet werden. Bereits zum Jahresabschluss 2013 erfolgte ein entsprechender Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes. Im Jahr 2014 wurde der Gesamtbetrag umgebucht auf das Konto 8001012 – Saldenvortrag Jahresergebnisse. Nach Meinung des Rechnungsprüfungsamtes war diese Umbuchung unnötig, da hierdurch keine Aufteilung der Summe erfolgt ist. Die Thematik wurde mit der Kämmerei bereits besprochen. Seitens der Kämmerei wurde mitgeteilt, dass eine Bereinigung noch in diesem Jahr erfolgen soll.</p>	<p>und der Hospitäler genutzt. Dies führte dazu, dass sich innerhalb eines Haushaltes (z.B. des städtischen Rechnungskreises) nicht auflösbare buchungstechnische Bestände auf dem Geldverkehrskonto bildeten, die durch den Abfluss aus dem Rechnungskreis nicht ausgeglichen werden konnten. Durch Aufsummierung aller Rechnungskreise gleichen sich diese Bestände jedoch wieder aus.</p> <p>Da es sich hierbei nur um technische Bestände auf dem Transferkonto handelt, wird in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt eine Bereinigung zum Jahresabschluss 2015 durchgeführt.</p>
<h3>7.2 Stellenplan</h3> <p><b>P</b> Das Hospital zum Großen Heiligen Geist verfügt über kein aktives Personal. Sämtliche erforderlichen Tätigkeiten werden im Rahmen von Dienstleistungen von städtischen Mitarbeitern wahrgenommen. Auf Tz. 6.4.2.2 wird verwiesen. Die Mitarbeiter in den Bereichen Hausbetreuer und Hausehilfen werden in den Stellenplänen der Stiftungen geführt. Im Stellenplan der Hansestadt Lüneburg tauchen die Stellen lediglich nachrichtlich auf. Es handelt sich beim Großen Heiligen Geist aktuell um 1,5 Stellen. Die Arbeitsverträge mit dem Personal wurden ausschließlich mit der Hansestadt Lüneburg abgeschlossen. Die Hansestadt Lüneburg ist somit Arbeitgeber. Die obigen Stellen sollten daher auch nur im Stellenplan der Hansestadt Lüneburg erscheinen.</p> <p>Da das Hospital über kein eigenständiges Personal verfügt, erübrigt sich ein gesonderter Stellenplan. Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes sollten in der Verwaltung Überlegungen angestellt werden, die Stellenpläne der Hospitäler aufzulösen und die Stellen –nicht nur nachrichtlich- in den Stellenplan der Hansestadt Lüneburg zu integrieren.</p>	<p>Die Stellenpläne des Hospitals waren erst für das Jahr 2014 in der jetzt vorliegenden Art und Weise angepasst worden. Dies diente einer transparenten Darstellung, welche Stellen unmittelbar für die Tätigkeit des Hospitals, der Bereitstellung von Wohnraum für ältere Bedürftige entsprechend des Stiftungszwecks, notwendig sind. Dies erfolgte auch in Kenntnis und Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt, um die zuvor unübersichtliche und nicht sachgerechte Zuordnung von Stellen, die teilweise Fördergegenstand waren, zu bereinigen. Diese seit 2014 aktuelle Darstellung sollte – gerade auch mit Blick auf die Aussagen im Profund-Gutachten zur Errichtung einer Dachstiftung – auf jeden Fall beibehalten werden, um auch künftig die unmittelbaren Aufgaben des Hospitals darstellen und abgrenzen zu können.</p> <p>Ferner ist darauf hinzuweisen, dass nach der jetzt mitgeteilten Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes auch die Rückstellungen für übertragenen Urlaub und Überstunden im städtischen Haushalt zu buchen wären. Auch dies wäre eine Änderung der bisherigen – vom</p>

Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 der  
Hospitäler (Hl. Geist)

	RPA angeregten – Praxis.
--	--------------------------